

Waldemar M. Fröhlich
Zum Hohen Brühl 37
40489 Düsseldorf

An die Landeshauptstadt Düsseldorf
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Abteilung Untere Naturschutzbehörde - 68/2
Kaiserswerther Straße 390
40474 Düsseldorf
E-Mail: artenschutz@duesseldorf.de

Antrag auf Unterschutzstellung von Flächen Am Himgesberg

in Düsseldorf-Kaiserswerth, südlich der vorhandenen Bebauung am Zeppenheimer Weg und der Zeppenheimer Straße bis zu den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes an den Uferbereichen des Fliednersees und des Lambertussees

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, sowie weitere Unterzeichner*innen (Liste im Anhang) die sofortige Unterschutzstellung der Flächen Am Himgesberg als Landschaftsschutzgebiet.

Der Antrag bezieht sich auf die oben genannten und nachfolgend markierten Flächen. Diese befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans für die Landeshauptstadt Düsseldorf, sind bislang jedoch nicht förmlich als „Landschaftsschutzgebiet“ unter Schutz gestellt.



Der Antrag wird nachfolgend begründet mit

- der Lage der Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Düsseldorf
- der Zielsetzung des Landschaftsplans, die im Erhalt vorhandener Freiflächen und Grünstrukturen liegt
- der vorhandenen Ausstattung / Gestalt der Flächen, die keine weiteren landschaftspflegerischen Maßnahmen erfordern
- dem Schutzbedürfnis ursprünglicher Böden in Nordrhein-Westfalen
- der unmittelbaren Lage der Flächen am landesbedeutsamen Biotop „Kaiserswerther Baggerseen“
- der klimatologischen Wirkung dieser Flächen

Die Unterschutzstellung ist geboten, weil die dafür im Landschaftsplan formulierten Kriterien seit Jahren erfüllt sind. Auch steht der Darstellung als „Landschaftsschutzgebiet“ kein erkennbares Hindernis entgegen.

In der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage in der Bezirksvertretung 5 der Landeshauptstadt Düsseldorf (BV5/130/2021) im September 2021 wird als Ziel des Landschaftsplanes von 1997 für den o.g. Bereich die „Arrondierung des Freiraumkorridors zwischen Flughafen und Kaiserswerth“ genannt. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Fortschreibung des Landschaftsplanes in 2020 diese Festsetzungen aufgreift und als Entwicklungsziel ausgibt „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“ Nach Angaben der Fachverwaltung sind landschaftspflegerische Maßnahmen nicht erforderlich und der Erhalt heutiger Freiflächen- und Grünstrukturen genügt den Vorgaben des Landschaftsplanes. Auch von daher ist eine sofortige Unterschutzstellung möglich und geboten.

Der Antrag auf Unterschutzstellung betrifft einen Bereich, der unmittelbar an die ehemaligen Kieseeseen angrenzt. Diese sind seit mehreren Jahrzehnten aufwändig rekultiviert und bereits als „Landschaftsschutzgebiet“ festgesetzt. Die erfolgreiche Rekultivierung der sog. Kaiserswerther Baggerseen (Suitbertus-, Fliedner- und Lambertussee) führte mittlerweile dazu, dass diese Seen und die angrenzenden Bereiche als ein landesweit bedeutsames Biotop geschützt sind und somit im offiziellen Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) unter der Nr. BK- 4706012 enthalten sind (Aufgerufen am 15.05.2021: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> Kennung: BK-4706-012).

Der hier zur Unterschutzstellung beantragte Bereich ist im Zusammenhang mit dem Biotop zu betrachten und in seiner landschaftlich ökologischen Bedeutung zu bewerten. Es handelt sich um ursprüngliche Wiesenflächen mit Hecken und Baumgruppen.

Die Böden im beantragten Bereich erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes "Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte"

Somit sind die Böden in dem beantragten Bereich auch gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG besonders zu schützen. "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen."

Die Unterschutzstellung ist daher auch unter dem Aspekt des Schutzes bislang nicht anthropogen veränderter Böden erforderlich, zumal sich das beantragte Gebiet in der Wasserschutzzone III A befindet. Ergänzend ist zu bedenken, dass der Himgesberg, die letzte noch nicht besiedelte Anhöhe östlich von Kaiserswerth ist, von den vormals drei "Bergen" Himgesberg, Kreuzberg und Fronberg.

Gemäß der aktuellen Klimaanalyse der Landeshauptstadt Düsseldorf, besitzen die Flächen Am Himgesberg eine hohe bioklimatische Bedeutung. In der Planungshinweiskarte zur Klimaanalyse werden die Flächen als ein „Kaltluftentstehungsgebiet“ dargestellt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Klimakrise, verbunden mit steigenden Temperaturen und der klimatologischen Bewertung, beantragen wir, die Flächen am Himgesberg zusätzlich als „Flächen zur Verbesserung des Klimas“ festzusetzen. Wir berufen uns dabei auf das Entwicklungsziel Nr. 5 des Landschaftsplanes für die Landeshauptstadt Düsseldorf, das eine entsprechende Festsetzung und somit Unterschutzstellung für Flächen ermöglicht, die der „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ folgt.

Insgesamt betrachtet sind im o.g. Bereich Am Himgesberg die Aspekte des Bodenschutzes, des Wasserschutzes, des Klimas und des Biotopschutzes als besonders schützenswert einzustufen. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Maßnahmen der Landschaftspflege) ist die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes Am Himgesberg unzweifelhaft.

Mit freundlichen Grüßen

Waldemar M. Fröhlich

Dr. Annette Marquardt

Sowie weitere Unterzeichner laut angehängter Liste.

Kopie: Vorsitzender des Naturschutzbeirates, Herr Dr. Bernhard Richter